

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede am 28. Januar 2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- 3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- 4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten	EUR
a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
i. Reihengräber	pro Grab 650,50 €
ii. Reihengräber im Gemeinschaftsfeld	pro Grab 1.625,50 €
b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
i. Reihengräber	pro Grab 567,00 €
ii. Reihengräber im Gemeinschaftsfeld	pro Grab 1.434,00 €
c) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
i. Wahlgrabstätten	pro Grab 920,00 €
ii. Wahlgrabstätten im Rasenfeld Alter Friedhof	pro Grab 1.422,00 €
iii. Wahlgrabstätten im Rasenfeld Neuer Friedhof	pro Grab 1.542,00 €
iv. Wahlgrabstätten im Schmetterlingsfeld	pro Grab 1.918,50 €
v. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (25 Jahre)	pro Grab 683,00 €
d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
i. Wahlgrabstätten	pro Grab 819,50 €
ii. Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab 1.171,00 €
iii. Wahlgrabstätten im Schmetterlingsfeld	pro Grab 1.688,00 €
e) Nischen im Columbarium	
i. Reihennischen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	pro Nische 1.771,00 €
ii. Wahlnischen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	pro Nische 2.201,50 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- a) Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.c) bzw. 1.d) ausgewiesenen Gebühr.
- b) Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühr	EUR
a) Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	537,50 €
b) Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung)	268,50 €
c) Herstellung eines Urnengrabes	272,50 €
d) Einstellgebühr Columbarium	68,00 €
e) Entnahmegebühr Columbarium	68,00 €
f) Endbeisetzungsgebühr Columbarium	204,50 €
4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
a) Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle	80,50 €
b) Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle Ihausen	80,50 €
c) Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle Halsbek	40,00 €
d) Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern	154,50 €
e) Nutzung der St.-Petri-Kirche für Trauerfeiern	250,00 €
f) Gebühr für Organisten	52,60 €
5. Aus- und Umbettungen	
a) Ausbettung eines Sarges	645,00 €
b) Ausbettung einer Urne	102,00 €
c) Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes	1.183,00 €
d) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	204,50 €
6. Pflegekosten für während der laufenden Ruhezeit zurückgegebene Grabstellen pro Jahr pro Grab	52,50 €
7. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG	
a) Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	
b) Verwaltungskostenpauschale	43,90 €
8. Leistungen außerhalb der oben genannten Tarife	
a) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.	
b) Verwaltungskostenpauschale	43,90 €

9. Umsatzsteuerpflicht

Die oben genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5

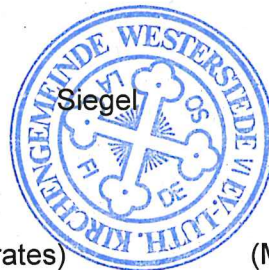
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15. April 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. April 2017 außer Kraft.

Westerstede, den 28. Januar 2020


(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)




(Mitglied des Gemeindegemeinderates)